

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 7

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 7

Basel, 15. Februar

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bonno Schwabe & Co.**  
**Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die  
einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen.**

**Inhalt:** Beschwerden. — Der neue Balkankrieg. — Die Artillerie im Verbande der neuen Division.  
(Schluß.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Ernennungen. — Verschiedenes: Die Verluste des Balkanbundes.

## Beschwerden.

Schaffung und Förderung *männlichen Wesens* sind zweifellos die vornehmsten Aufgaben aller militärischen Erziehung. Unsere Ausbildungsziele vom 27. Februar 1908 sagen hierüber unter anderm:

„Männlichkeit läßt sich nie entwickeln durch „Vorgesetzte, welche das Recht der Persönlichkeit des Untergebenen mißachten und welche „Ehre und Selbstgefühl als etwas betrachten, „um das man sich nicht zu kümmern braucht. „Man vergesse nicht, daß, je höher der Einzelne „in der Kultur und im Intellekt steht und je „mehr er deshalb die Notwendigkeit militärischer „Disziplin einsieht, desto höher seine Empfindlichkeit gegen mißbräuchliche Behandlung ist. — Wenn er Gewaltmißbrauch des Vorgesetzten erleben muß, dann verschwindet die „Bereitwilligkeit und mit ihr die soldatische „Zuverlässigkeit“ und in diesem Sinne weiter.

Leicht könnte man sich verleiten lassen, diese ganzen, schönen Ausbildungsziele abzuschreiben. Sie sind das Evangelium aller militärischen Ausbildungstätigkeit und weisen, weit vor besten Waffen und raffinierter Führungskunst den Weg zum Erfolg. — Wer *Männlichkeit* schaffen und fördern will, muß selber ein *Mann* sein! Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Hauptgewicht bei der Erziehung der Vorgesetzten unausgesetzt auf die Schaffung und Vollendung eben dieses *männlichen Wesens* zu konzentrieren! Mit jedem höhern militärischen Grade und Range wachsen die Anforderungen an die Männlichkeit nicht nur im gleichen Verhältnis, sondern stark progressiv! Je höher daher der Vorgesetzte zu avancieren berufen ist, je mehr und ausschließlicher muß für die Verleihung des höhern Grades sein *männliches Wesen* maßgebend sein. Der Mann, der *Dank seiner hohen männlichen Eigenarten* den höchsten zu vergebenden Grad eines Wehrwesens erklimmen hat, ist der *Mann der Situation*, wenn auch seine körperlichen Kräfte im Schwinden begriffen sein sollten. Keine körperliche Rüstigkeit und keine hervorragende Intelligenz werden die *wahre Männlichkeit* aus dem Felde schlagen!

Darum ist so außerordentlich bedeutungsvoll, daß bei Erziehung von Hoch und Nieder unausgesetzt Schaffung und Förderung männlichen Wesens im Auge behalten wird!

Meinen heutigen Betrachtungen habe ich den Titel „Beschwerden“ beigelegt. Kapitel II unseres Dienstreglements „Pflichten und Befugnisse“, spricht in Ziffern 47—51 von Beschwerden. Sie repräsentieren das dem Untergebenen zustehende Recht, sich beklagen zu dürfen über alles, was er von seinen Vorgesetzten als ihm angetanes Unrecht empfindet. *Erziehung zur Männlichkeit* wäre ohne ein solches Recht gar nicht denkbar, indem *Männlichkeit* den Sammelnamen für alle *seelischen Tugenden*, also vor allem auch des *Ehrenstandpunktes* darstellt!

Hieraus ergibt sich die hohe Bedeutung einer richtigen Belehrung des Wehrmannes über dieses, ihm zustehende Recht und die noch wichtigere, einer objektiven und sorgfältigen Erledigung eingehender Beschwerden durch die Vorgesetzten.

Die vielen Schimpfereien in Presse und am Biertisch legen leider die Befürchtung nahe, daß die Handhabung unseres Beschwerderechts noch im „Argen“ liegt; sei es, daß von Untergebenen aus Mangel an Vertrauen in dasselbe, davon kein Gebrauch gemacht wird; sei es, daß der Untergabe im Gefühl nicht gerechter Erledigung seiner Eingaben unzufrieden ist!

Der Vorgesetzte, der eine *Persönlichkeit* im Sinne der Ausbildungsziele und unseres Dienstreglements ist, wird seinen Untergebenen das Beschwerderecht stets ungeschmälert zugestehen. Er wird dafür besorgt sein, bei seinen Untergebenen richtige Begriffe von Ehrgefühl und Pflichtbewußtsein hervorzurufen und Vorsorge treffen, daß die gleich hohe Auffassung hierüber hauptsächlich auch den unterstellten Vorgesetzten zu eignen wird!

Demnach wird er nie verdrießlich werden, wenn vonseite seiner Untergebenen Beschwerde bei ihm einläuft. Er wird dieselbe ruhig prüfen, Beschwerdeführer und Angeklagten wenn nötig einvernehmen und dann den Entscheid fällen. Er wird seinen Entscheid in geeigneter Form den Beteiligten zur Kenntnis bringen — nicht etwa durch den Angeklagten dem Beschwerdeführer,